

## **2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“

zwischen

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Möslang

und

**dem Landkreis Karlsruhe**  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,  
Kriegsstr. 100, 76133 Karlsruhe

### **Präambel**

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG (nunmehr § 6 Abs.2 LKreiWiG) den Betrieb eines Wertstoffhofes / Wertstoffhöfen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Im Jahr 2021 wurden aufgrund steuerlicher Gründe (USt) Klarstellungen in der Vereinbarung erforderlich.

Auf den Wertstoffhöfen sind künftig Altkleider und Hartkunststoffe getrennt zu sammeln. Aufgrund dessen ist eine Neubewertung der Aufwandsentschädigung notwendig, sodass die Aufwandsentschädigungssätze entsprechend angepasst werden.

Dies vorausgeschickt, wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ vom 07.02.2008 / 07.02.2008, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 07.06.2021 / 18.06.2021 wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufgaben, die im Rahmen der kommunalen Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ zu erbringen sind, sind in dem in Anlage 1 beigefügten „Arbeitspapier zur Ermittlung der Soll-Kosten ab 2025 für die den Städten und Gemeinden beauftragten abfallwirtschaftlichen Leistungen Abfallberatung, Einsammeln des wilden Mülls, Betrieb von Wertstoffhöfen, Betrieb von Grünabfallsammelplätzen, Grünabfallverwertung im Rahmen der Rückdelegation des Einsammelns und Beförderns im Landkreis Karlsruhe“ vom Februar/März 2025 [Stand 04.03.2025] beschrieben. Diese Beschreibung ist Inhalt der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.“

## Artikel 2

§ 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ wird neu gefasst:

„Die Stadt/Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erbringung der kommunalen Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt ab 2025:

Art der Aufwandsentschädigung	Umsatzsteuerfreie Leistung	Bei Umsatzsteuerverpflicht (zzgl. der jeweils gültigen USt)
bis 12.500 Einwohner	45.835,00 €	41.684,00 €
12.501 – 25.000 Einwohner	91.670,00 €	83.368,00 €
25.001 – 37.500 Einwohner	137.505,00 €	125.052,00 €
über 37.500 Einwohner	183.340,00 €	166.736,00 €

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kreiseinheitlich angepasst.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

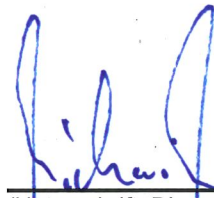
Die Änderungen treten zum 01.06.2025 in Kraft. Im Übrigen bleibt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ in der jeweils geänderten Fassung weiterhin gültig.

Karlsruhe, den 19.05.2025

Lienheim-Ho., den 29/05/25



(Unterschrift, Dienstsiegel)  
Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat



(Unterschrift, Dienstsiegel)  
Bürgermeister

